

## Schülerbeförderungskosten

### Wofür gibt es Leistungen?

Bei langen Wegen zwischen Wohnort und Schule können Fahrkarten zur Verfügung gestellt werden. Es gelten die Hamburger Richtlinien für Schülerfahrgegeldbestimmungen. Nähere Informationen erhalten Sie hierzu im Schulbüro.

### Leistungen erhalten

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende **Schule** besuchen.

### Keine Leistungen erhalten

- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten,
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II sowie Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte, die 25 Jahre und älter sind.

### Was müssen Sie tun?

Stellen Sie in der Schule einen „Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten zur Überbrückung des Schulweges“ und legen Sie dabei Ihren Nachweis der Leistungsbeziehung (Bewilligungsbescheid oder Kurzbescheid) vor. Die Schule prüft dann, ob die notwendigen Voraussetzungen vorliegen und sorgt dafür, dass Ihr Kind eine Fahrkarte erhält. **Achtung:** Wenn Sie keine staatlichen Leistungen mehr beziehen, müssen Sie dies der Schule umgehend mitteilen.

## Mittagsverpflegung in der Schule

### Wofür gibt es Leistungen?

Wenn die Schule ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet, werden die Leistungen übernommen. Pausensnacks werden nicht bezahlt.

### Leistungen erhalten

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende **Schule** oder **Vorschulklasse** besuchen.

### Keine Leistungen erhalten

- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten,
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II sowie Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte, die 25 Jahre und älter sind.

### Was müssen Sie tun?

Sie melden Ihr Kind in der Schule verbindlich zum Mittagessen an und legen im Sekretariat Ihren Nachweis der Leistungsbeziehung (Bewilligungsbescheid oder Kurzbescheid) vor. Ihr Kind erhält dann die Mittagsverpflegung kostenlos.

**Achtung:** Wenn Sie keine staatlichen Leistungen mehr beziehen, müssen Sie dies der Schule umgehend mitteilen.

## Mittagessen in der Kita

### Wofür gibt es Leistungen?

Wenn die Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet, werden die Leistungen übernommen. Pausensnacks werden nicht bezahlt.

### Wer erhält Leistungen?

- Kinder, die eine **Kita** besuchen bzw. von einer **Tagespflegerperson** betreut werden.

### Was müssen Sie tun?

Bitte legen Sie bei der Beantragung Ihres Kita-Gutscheins bzw. Ihrer Kindertagespflegebewilligung Ihren Nachweis der Leistungsbeziehung (Bewilligungsbescheid oder Kurzbescheid) im zuständigen Bezirksamt vor. Ihr Kind erhält dann die Mittagsverpflegung kostenlos.



## Lernförderung

### Wofür gibt es Leistungen?

Die Schülerinnen und Schüler, die Nachhilfe benötigen, erhalten hierfür kostenlose Angebote.

### Leistungen erhalten

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder eine berufsbildende **Schule** besuchen.

### Keine Leistungen erhalten

- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten,
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II sowie Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte, die 25 Jahre und älter sind.

### Aufgaben der Schule

Die Zeugniskonferenz der Schule entscheidet darüber, in welchem Fach oder Lernbereich die Schülerin oder der Schüler Lernförderung benötigt. Die Schule macht Ihnen dann ein entsprechendes Angebot.

### Was müssen Sie tun?

Sie legen im Schulbüro Ihren Nachweis der Leistungsbeziehung (Bewilligungsbescheid oder Kurzbescheid) vor. Alles Weitere erledigt die Schule. **Achtung:** Wenn Sie keine staatlichen Leistungen mehr beziehen, müssen Sie dies der Schule umgehend mitteilen.

## Kultur, Musik, Sport und Freizeiten

### Wofür gibt es Leistungen?

Gefördert wird die Teilnahme an gemeinschaftlichen außerschulischen Aktivitäten in Höhe von insgesamt bis zu 10 Euro monatlich für folgende Bereiche:

- **Kultur** wie z.B. Theaterworkshops,
- **Musik** wie z.B. außerschulischer Musikunterricht,
- **Sport** in Sportvereinen
- die Teilnahme an **Freizeiten** (z.B. Pfadfinder)
- Erwerb oder Ausleihe von **Ausrüstungsgegenständen** für diese Aktivitäten.



**Ansparen:** Innerhalb des Bewilligungszeitraums können nicht verbrauchte monatliche Beträge auch angespart werden. Der Bewilligungszeitraum ergibt sich aus dem Bescheid und beträgt maximal 12 Monate. Der angesparte Gesamtbetrag kann dann beispielsweise für eine Ferienfreizeit oder für Ausrüstungsgegenstände genutzt werden.

**Ausrüstungsgegenstände** sind zum Beispiel Fußball- oder Schlittschuhe, Tischtennisschläger und Musikinstrumente, die Sie kaufen oder ausleihen können. Ausrüstungsgegenstände für zum Beispiel Schulausflüge oder den Schulunterricht können dagegen nicht übernommen werden. Eine Regenjacke ist kein Ausrüstungsgegenstand.

### Leistungen erhalten

- Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

### Was müssen Sie tun?

Sie können sich direkt an den Leistungsanbieter (zum Beispiel den Verein) wenden, der die gewünschte Aktivität anbietet. Dort weisen Sie Ihre Leistungsbeziehung nach (Vorlage des Bewilligungs- oder Kurzbescheids). Die Abrechnung erfolgt durch den Leistungsanbieter.

Ausrüstungsgegenstände können Sie schriftlich beantragen: Das erforderliche Formular liegt in Ihrer zuständigen Dienststelle aus. Auf diesem Formular lassen Sie sich von dem Kursleiter die Teilnahme des Kindes (zum Beispiel am Malkurs oder am Fußballtraining) bestätigen und geben die voraussichtlichen Kosten für den Kauf oder die Ausleihe an.

Bitte senden Sie den Antrag für Ausrüstungsgegenstände per Post immer nur an folgende Adresse: Fachamt Grundsicherung und Soziales, Bildung und Teilhabe – Abrechnungsstelle, Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg.

Infos zu Leistungsanbietern finden Sie unter:

[www.hamburg.de/bildungspaket](http://www.hamburg.de/bildungspaket)



DAS HAMBURGER

BILDUNGSPAKET



## Sie erhalten bereits oder haben Anspruch auf:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II),
- Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII),
- Leistungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz?

## Dann können Sie Leistungen aus dem Hamburger Bildungspaket erhalten.

### Besonderer Hinweis für Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag:

Bevor Sie Leistungen aus dem Bildungspaket in Anspruch nehmen können, müssen Sie Ihren aktuellen Bescheid über Wohngeld oder Kinderzuschlag bei dem für Sie zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales bzw. Sozialen Dienstleistungszentrum im Bezirksamt vorlegen und die Leistungen des Bildungspakets beantragen.

### Gut zu wissen

Auch wenn Sie keine der oben genannten Leistungen beziehen, können Sie das Bildungspaket bei geringem Einkommen nutzen. **Beispiel:** Die Kosten für eine Klassenfahrt können Sie nicht zusätzlich bezahlen? Lassen Sie sich im Jobcenter oder im Fachamt für Grundsicherung und Soziales in Ihrem Bezirk beraten. Personen, die arbeiten können, wenden sich an das Jobcenter im Bezirk. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können, wenden sich an das Fachamt Grundsicherung und Soziales im Bezirk.

### Was ist die zuständige Dienststelle?

Wenn auf den folgenden Seiten nicht ausdrücklich ein anderer Hinweis steht, ist die zuständige Dienststelle, für

- Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, dem AsylbLG sowie für Wohngeld- oder Kinderzuschlagsberechtigte das Fachamt Grundsicherung und Soziales bzw. das Soziale Dienstleistungszentrum in Ihrem Bezirksamt.
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) das Jobcenter.

## Ausflüge und Fahrten

### Wofür gibt es Leistungen?

Übernommen werden die Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten mit der Kindertagesbetreuung oder der Schule. Taschengeld wird nicht übernommen.

### Leistungen erhalten

- Kinder, die eine **Kita** besuchen bzw. von einer **Tagespflegeperson** betreut werden,
- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende **Schule** oder eine **Vorschulklasse** besuchen.

### Keine Leistungen erhalten

- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten,
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II sowie Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte, die 25 Jahre und älter sind.



### Was müssen Sie tun?

#### Ausflüge und Fahrten mit der Schule

Die Schule muss die Kosten bescheinigen. Das „Kostenbestätigungsformular“ erhalten Sie im Schulbüro.

#### Schulausflüge

Erhalten Sie **Arbeitslosengeld II** oder **Sozialgeld** (SGB II) senden Sie das ausgefüllte Kostenbestätigungsformular der Schule direkt auf dem Postweg an das Fachamt Grundsicherung und Soziales, Bildung und Teilhabe – Abrechnungsstelle, Grindelberg 62 - 66, 20144 Hamburg.

Erhalten Sie Leistungen nach dem **SGB XII, dem AsylbLG** oder beziehen Sie **Wohngeld** oder **Kinderzuschlag**, reichen Sie das Kostenbestätigungsformular in Ihrer zuständigen Dienststelle ein.

Sofern Ausflüge kurzfristig angesetzt werden und Sie die Kosten deshalb bereits selbst bezahlen mussten, geben Sie dies im Kostenbestätigungsformular an, dann erhalten Sie das Geld zurück.

#### Klassenfahrten

Wenn es sich um eine Klassenfahrt (Schulfahrt) handelt, reichen Sie das Kostenbestätigungsformular bei der für Sie zuständigen Dienststelle ein. Alles Weitere erledigt die zuständige Dienststelle mit der Schule.

#### Ausflüge und Fahrten mit der Kita

Bei Ausflügen und Fahrten mit der **Kita** bzw. mit der **Tagespflegeperson** beantragen Sie die Übernahme der Kosten direkt in der Einrichtung bzw. bei der Tagespflegeperson.

Diese rechnet dann die Kosten mit der für Sie zuständigen Dienststelle direkt ab.

## Schulbedarf

### Wofür gibt es Leistungen?

Schülerinnen und Schüler erhalten pauschal 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Schuljahres für Schulbedarf. Davon können z.B. Schultaschen, Sportzeug sowie Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi) gekauft werden.

### Leistungen erhalten

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende **Schule** oder **Vorschulklasse** besuchen.

### Keine Leistungen erhalten

- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten,
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II sowie Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte, die 25 Jahre und älter sind.

### Was müssen Sie tun?

Für Kinder von 7 bis 15 Jahren ist **kein** zusätzlicher Antrag erforderlich, wenn sie Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten. In diesen Fällen wird das Geld automatisch überwiesen.

Bei Schülerinnen und Schülern unter 7 und über 15 Jahren bzw. bei Wohngeld- und Kinderzuschlagsbeziehern oder Leistungsbeziehern nach dem AsylbLG muss der Schulbesuch durch eine Schulbescheinigung nachgewiesen werden. Die Schulbescheinigung (gibt's im Schulbüro) legen Sie mit Ihrem Antrag und der Leistungsberechtigung (Bewilligungsbescheid oder Kurzbescheid) in Ihrer zuständigen Dienststelle vor.

### Wichtig:

Kommt das Kind während des laufenden Schuljahres in die Schule und hat es deshalb noch keine Schulbedarfs-pauschale erhalten, kann die Pauschale noch beantragt werden. Ob alle Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die zuständige Dienststelle.

## Mehr Infos unter:

[www.hamburg.de/bildungspaket](http://www.hamburg.de/bildungspaket)

oder

**Telefon: 040 - 428 280**

**E-Mail: [bildungspaket@basfi.hamburg.de](mailto:bildungspaket@basfi.hamburg.de)**

## Hamburg macht dich schlau: Kostenlos die Bücherhallen nutzen!

Zusätzlich zu den Leistungen des Bildungspakets finanziert Hamburg allen anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen einen Jahresausweis für die Hamburger Bücherhallen. Damit kann das attraktive Angebot der Hamburger Öffentlichen Bücherhallen einfach und kostenlos genutzt werden.



### Impressum

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration  
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

Druck: arena media concepte, Hamburg

Grafik: ad:design! Alexandra Dirks

Fotos: www.colourbox.com

Stand: Juni 2018

**jobcenter**  
**team.arbeit.hamburg**



Hamburg

Behörde für Arbeit,  
Soziales, Familie  
und Integration

Behörde für Schule  
und Berufsbildung